



→ TREXpert

Hätten Sies gewusst?

Aufgabe 1

Das Gesetz verlangt die **Unabhängigkeit der Revisionsstelle**. Ist es bei der eingeschränkten Revision mit der geforderten Unabhängigkeit vereinbar, ...

- | | ja | nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) wenn ein Verwaltungsrat der Revisionsstelle in der zu prüfenden AG Einsitz im Verwaltungsrat hat? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) wenn der leitende Revisor mit dem Geschäftsführer verschwägert ist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) wenn der Revisor vom CEO der zu prüfenden AG zum Mittagessen eingeladen wird? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) wenn der CEO dem Revisor und seiner Familie sein Ferienhaus im Tessin für eine Woche kostenlos überlässt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) wenn mit dem Mandatsleiter der Revisionsstelle vor Durchführung der Revision ein Vertrag für ein Strategie-Beratungsmandat abgeschlossen wird? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) wenn ein Teilzeit-Mitarbeiter der Revisionsstelle, welcher nicht an der Revision der zu prüfenden AG beteiligt ist, in der zu prüfenden AG zu 50% in leitender Position angestellt ist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) wenn die Revisionsstelle bei der Buchführung mitwirkt und eine personelle Trennung zwischen Revision und Buchführung besteht? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) wenn die Revisionsstelle die Entscheidungsbefugnis bzgl. der Jahresrechnung innehat? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) wenn der leitende Revisor in der gleichen Terrassenhaus-Siedlung wie der CEO der zu prüfenden AG wohnt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) wenn die Honorierung der Prüfungsdienstleistungen der Revisionsstelle vom Prüfungsergebnis abhängig ist? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k) wenn der leitende Revisor vom CEO der zu prüfenden AG jeweils zu Weihnachten zwei Flaschen Amarone geschenkt bekommt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Lösungen

Richtig sind: c, i, k

Die Aufgaben wurden aus dem Buch Renggli, Kissling, unter Mitarbeit von Brodmann, Feller, Die eingeschränkte Revision, entnommen (erscheint im Sommer 2012).

Aufgabe 2

Beurteilen Sie, ob eine **verbotene Einlagerückgewähr gemäss Art. 680 OR** besteht. Begründen Sie Ihre Entscheidung rechnerisch.

Aktionär A erhält von der Y-AG ein Darlehen in Höhe von CHF 500'000. Von der Y-AG sind folgende Daten bekannt:

Aktienkapital	CHF	1 000 000
Nicht einbezahltes Aktienkapital	CHF	200 000
Gesetzliche Reserven	CHF	300 000
Gewinnvortrag	CHF	10 000
Stille Reserven	CHF	40 000
Buchwert eigene Aktien	CHF	10 000

Lösung

Einbezahltes Aktienkapital und Reserven:

Aktienkapital	CHF	1 000 000	
Nicht einbez. Aktienkapital	CHF	-200 000	
Gewinnreserven	CHF	300 000	
Stille Reserven	CHF	40 000	
Buchwert eigene Aktien	CHF	-10 000	CHF 1 130 000

Einbezahlter Betrag:

Aktienkapital	CHF	800 000
---------------	-----	---------

Maximale Höhe des Darlehens:

CHF	330 000
-----	---------

Formelle (rechnerische) Verletzung der Einlagerückgewähr im Sinne von Art. 680 Abs. 2 OR liegt vor, da das Darlehen grösser ist als die Eigenmittel der Gesellschaft (Annahme: es liegen keine verrechenbare Schulden des Aktionärs vor).

Eine missbräuchliche Verletzung von Art. 680 Abs. 2 OR liegt dann vor, wenn kumulativ zur formellen (rechnerischen) Rückgewähr der Darlehensnehmer nicht willens oder in der Lage ist, das Darlehen zurückzuzahlen, oder die Interessen der übrigen Aktionäre oder Gläubiger in anderer Weise grob verletzt worden sind.

→ **Ihr Weiterbildungsinstitut:**

STS Schweizerische Treuhänder Schule AG
 Josefstrasse 53, 8005 Zürich, Telefon 043 333 36 66
 Fax 043 333 36 67, info@sts.edu, www.sts.edu